

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

BERGEDORFER SKI CLUB e.V.

und hat seinen Sitz in Hamburg

Er ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen und Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. (**HSB**) und im Verband Hamburger Skivereine e.V. (**VHSV**)

Gründungstag ist der 27. April 1969. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist Hamburg Bergedorf. Der Verein ist rechtsfähig.

§ 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Betätigung, speziell der intensiven Förderung des Skisports nach den Richtlinien des Deutschen Skiverbandes durch Pflege sowie durch andere geeignete im Rahmen seiner Ziele liegenden Veranstaltungen die Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene

Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen. Bestrebungen politischer, religiöser oder rassistischer Art innerhalb des Vereins sind untersagt.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- Mitgliedern über 18 Jahre mit Stimmrecht
- Mitgliedern unter 18 Jahren ohne Stimmrecht
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Zum **Ehrenmitglied** können Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste erworben haben, durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Mit einer Ernennung muss eine Mehrheit von Dreiviertel der Vorstandsmitglieder einverstanden sein. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, jedoch keine Pflichten.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Jede **Anschriftenänderung** ist dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und haben alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken im Allgemeinen und die Interessen des Vereins im Besonderen nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 4 Eintritt

Der Eintritt in den Verein ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Es ist ein schriftlicher **Aufnahmeantrag** einzureichen.

Bei Personen unter 18 Jahren ist das Aufnahmegesuch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die zusammen mit dem ersten Vierteljahresbeitrag zu entrichten ist, bzw. eingezogen wird.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die **Kündigung** muss mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen.

Wird der Austritt zu einem früheren Termin als zum Ende des Geschäftsjahres gewünscht, so ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten und sofort fällig.

Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren ist sie vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Bei Verstoß gegen die Satzungen und vereinsschädigendem Verhalten,
- Bei unehrenhaftem Verhalten.

Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen. Es bleibt dem Verein jedoch für alle seine während der Mitgliedschaft begründeten Verpflichtungen haftbar. Das betreffende Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb 30 Tagen Berufung einlegen. Ein Ehrenrat trifft dann die endgültige Entscheidung.

§ 7 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle. Der Verein ist durch die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund e.V. gegen Sportunfälle im Rahmen der gültigen Versicherungsbedingungen versichert. Für Diebstähle auf den Sportanlagen oder in den Umkleieräumen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Ausfahrten und Feste.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtliche Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. (s.a. § 31a BGB)

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung (**Jahreshauptversammlung**) ist jährlich mindestens einmal im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres einzuberufen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt durch gewöhnliche Zustellung. Anträge durch die Mitglieder müssen dem 1. Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dieses mindestens 50% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und wichtiger Gründe verlangen. Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung)

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge (z.B. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen)

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

Bei sämtlichen Wahlen und Beschlussfassungen auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit hierüber in anderen Paragraphen nicht gesagt ist.

§ 12 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

Zum **Vorstand** gehören:

1. Vorsitzender ,2. Vorsitzender

1. Kassenwart, 2. Kassenwart

Zwei Beisitzer - Schriftführer

Touristikwart - Zwei Sportwarte

Jugendwart

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Jahreshauptversammlung. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, soweit ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Jugendwart wird auf der **Jugendversammlung** gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand den Sitz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ersatzweise besetzen. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre wie folgt gewählt:

In geraden Jahrezahlen:

1. Vorsitzender, ein Beisitzer, 2. Kassenwart, Schriftführer, Sportwart alpin

In ungeraden Jahrezahlen:

2. Vorsitzender, ein Beisitzer, 1. Kassenwart, Sportwart nordisch, Touristikwart, Jugendwart

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Vorstandsmitglieder müssen dazu durch gewöhnliche Zustellung rechtzeitig eingeladen werden. Der Vorstand ist geschäftsfähig, wenn ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist oder von dem nicht anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine schriftliche Vollmacht für die Vertretung durch das anwesende geschäftsführende Vorstandsmitglied vorliegt.

Über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen muss ein **Protokoll** geführt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen und einen Jahresbericht vorzulegen.

Es ist ein **jährlicher Kassenabschluss** vorzunehmen.

§ 13 Kassenprüfer

Der Verein muss drei Kassenprüfer haben, von denen einer jeweils nach drei Jahren neu gewählt werden muss. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Der Jahreshauptversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Er ist entscheidungsfähig, wenn er mit mindestens drei Mitgliedern besetzt ist. Die Zuständigkeit des Ehrenrates beschränkt sich auf Aufgaben, die ihm durch die Satzung und den Vorstand zugewiesen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

§ 15 Beiträge

Jedes Mitglied - außer den Ehrenmitgliedern - ist zur Zahlung des festgelegten Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist eine **Bringschuld** und im Voraus vierteljährlich zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Vom Vorstand können bestimmte Zahlungsvorschriften erlassen bzw. Beauftragte für den Beitragseinzug ernannt werden. Der Beitrag und die Aufnahmegebühr werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss erfüllt die gemeinsam sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendpflege. Die Jugendordnung bestimmt das Nähere. Sie darf nicht im Widerspruch der Vereinssatzung stehen.

§ 17 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der für den Beschluss anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer **Auflösung** des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Sport Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige **Zwecke des Skisports** zu verwenden hat.

Hamburg, im Juni 1985

Änderungen im Oktober 2010

Änderungen im April 2015

Jugendordnung

(gem. §16 der Vereinssatzung)

§ 1 Aufgaben

Die Interessen der Jugend des Bergedorfer Ski Club e.V. werden von den Jugendorganen wahrgenommen und zwar:

- In allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege,
- Bei überfachlichen und gemeinsamen sportlichen Interessen hinsichtlich der dabei die Jugend betreffenden Fragen.

§ 2 Jugendabteilung

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im BSC ist der BSC. Die Jugendabteilung wählt einen Jugendwart, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt.

§ 3 Jugendetat

Die Vereinsjugend arbeitet wirtschaftlich selbständig. Der Etat wird im Gesamtvorstand des BSC festgesetzt. Eine evtl. Etatüberschneidung ist rechtzeitig vorher dem Vorstand des BSC anzuzeigen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- Jugendversammlung
- Jugendwart
- Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

Einmal im Jahr - in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des BSC - beruft der Jugendwart die jugendlichen Mitglieder bis zum 18.Lebensjahr zu einer Jugendversammlung ein. Die Einladung hat gemäß § 9 der Vereinssatzung zu folgen. In der Jugendversammlung erstattet der Jugendwart seinen Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

In dieser Versammlung erfolgt die Wahl des Jugendwartes. Der Jugendwart wird auf die Dauer von zwei Jahren, jeweils in den ungeraden Jahreszahlen gewählt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 6 Änderungen in der Jugendordnung

Beschlüsse, durch welche die Jugendordnung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen der Jugendversammlung.

Die Jugendordnung trat im Geschäftsjahr 1985 in Kraft.

Neuaufgabe der Satzung im Oktober 2010

Änderungen im April 2015